Landkreis: Heilbronn Stadt: Neudenau

Gemarkung: Herbolzheim

Bebauungsplan und örtliche Bauvorschriften "PV Hinter der Zehntscheuer"

Vorlage zur Gemeinderatssitzung am 29.06.2021

Eingegangene Anregungen anlässlich der öffentlichen Auslegung vom 07.04.2021 – 12.05.2021:

Anregungen von		Inhalt der Anregungen	Stellungnahme der Verwaltung bzw. Beschlussvorschlag
1.	Handwerkskammer Heilbronn-Franken vom 08.04.2021	Gegen den im Betreff genannten Bebauungsplan werden von Seiten der Handwerkskammer keine Bedenken erhoben.	Kenntnisnahme.
2.	Gemeinde Hardthausen a. K. vom 12.04.2021	Die Gemeinde Hardthausen bringt keine Anregungen oder Bedenken vor.	Kenntnisnahme.
3.	Gemeinde Oedheim vom 12.04.2021	Seitens der Gemeinde Oedheim werden keine Anregungen oder Bedenken zum Entwurf des Bebauungsplans "PV Hinter der Zehntscheuer" vorgebrach.	
4.	Deutsche Post DHL Real Estate Deutschland GmbH vom 12.04.2021	Seitens der Deutschen Post DHL bestehen keine Einwände gegen den oben genannten Bebauungsplan.	Kenntnisnahme.
5.	Zweckverband Bodensee- Wasserversorgung	Im Bereich dieser Maßnahme befinden sich weder vorhandene noch geplante Anlagen der BWV.	Kenntnisnahme.
	vom 12.04.2021	Es werden daher keine Bedenken erhoben. Eine weitere Beteiligung am Verfahren ist nicht erforderlich.	
6.	Stadt Neuenstadt a. K. vom 12.04.2021	Die Stadtverwaltung Neuenstadt a.K. bringt im Rahmen des Verfahrens weder Anregungen noch Bedenken vor.	Kenntnisnahme.
7.	Polizeipräsidium Heilbronn vom 13.04.2021	Gegen den Bebauungsplan bestehen derzeit keine Bedenken. Es sollte ausgeschlossen sein, dass in Wintermonaten durch fehlendes Laub der Bäume, eine Blendwirkung auf der Landesstraße entsteht.	Es wurde ein Blendgutachten angefertigt. Dieses untersucht die Reflexionswirkung ganzjährig. Die potenziell auftretende Blendungswirkung wird darin als äußerst gering eingestuft und eine Beeinträchtigung der angrenzenden Verkehrsflächen kann mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden.
8.	Stadt Gundelsheim vom 14.04.2021	Auf Ihr Schreiben vom 06.04.2021 teilen wir Ihnen mit, dass von unserer Seite aus keine Anregungen zu dem o. g. Bebauungsplan vorgebracht werden.	Kenntnisnahme.

Anı	regungen von	Inhalt der Anregungen	Stellungnahme der Verwaltung bzw. Beschlussvorschlag
9.	Eisenbahn-Bundesamt vom 15.04.2021	Das Eisenbahn-Bundesamt ist die zuständige Planfeststellungsbehörde für die Betriebsanlagen und die Bahnstromfernleitungen (Eisenbahninfrastruktur) der Eisenbahnen des Bundes. Es prüft als Träger öffentlicher Belange, ob die zur Stellungnahme vorgelegten Planungen bzw. Vorhaben die Aufgaben nach § 3 des Gesetzes über die Eisenbahnverkehrsverwaltung des Bundes berühren.	
		Die Belange des Eisenbahn-Bundesamtes werden von der Aufstellung des Bebauungsplans gem. § 12 BauGB und der örtlichen Bauvorschriften "PV Hinter der Zehntscheuer" in Neudenau Herbolzheim berührt. Es bestehen Bedenken bezüglich einer in Ihren Unterlagen bereits thematisierten Blendwirkung.	Es wurde ein Blendgutachten angefertigt. Die potenziell auftretende Blendungswirkung wird darin als äußerst gering eingestuft und eine Beeinträchtigung der angrenzenden Verkehrsflächen kann mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden.
		Ich bitte Sie, zur Wahrung der Belange des Eisenbahn-Bundesamtes sicherzustellen, dass bei der Realisierung der Planung weder die Substanz der benachbarten Eisenbahnbetriebsanlagen noch der darauf stattfindende Eisenbahnverkehr gefährdet wird. Dies könnte beispielsweise durch dauerhafte Aufrechterhaltung des Grünstreifens mit ausreichend hohem Baumbewuchs erfolgen.	und soll erhalten werden.
		Sofern dies nicht ohnehin veranlasst worden sein sollte, wird die Beteiligung der Infrastrukturbetreiberin DB Netz AG als Trägerin öffentlicher Belange und als Grundstücksnachbarin über die Deutsche Bahn AG, DB Immobilien, Gutschstraße 6 in 76137 Karlsruhe, empfohlen. Denn das Eisenbahn-Bundesamt prüft nicht die Vereinbarkeit Ihrer Planungen aus Sicht der Betreiber der Eisenbahnbetriebsanlagen.	
10.	Deutsche Bahn AG vom 23.04.2021	Die Deutsche Bahn AG, DB Immobilien als von der DB Netz AG bevollmächtigtes Unternehmen, übersendet Ihnen hiermit folgende Gesamtstellungnahme der Träger öffentlicher Belange zum o.g. Verfahren.	
		Gegen die Neuaufstellung des o. g. Bebauungsplan bestehen von Seiten der Deutschen Bahn AG hinsichtlich der TöB-Belange keine Einwendungen, wenn folgende Hinweise und Anregungen beachtet und berücksichtigt werden.	
		Durch den Eisenbahnbetrieb und die Erhaltung der Bahnanlagen entstehen Emissionen (insbesondere Luft- und Körperschall, Abgase, Funkenflug, Abriebe z.B. durch Bremsstäube, elektrische Beeinflussungen durch magnetische Felder etc.), die zu Immissionen an benachbarter Bebauung führen können.	Ein entsprechender Hinweis ist bereits in den Unterlagen enthalten.

Anregungen von	Inhalt der Anregungen	Stellungnahme der Verwaltung bzw. Beschlussvorschlag
	Beleuchtungsanlagen von Parkplätzen, Wegen, Werbung und dergleichen, sind blendfrei zum Bahnbetriebsgelände hin zu gestalten. Sie sind in ihrer Farbgebung und Strahlrichtung so anzuordnen, dass jegliche Signalverwechslung und Blendwirkung ausgeschlossen ist. Sollte sich nach der Inbetriebnahme eine Blendung herausstellen, so sind vom Bauherrn entsprechende Abschirmungen anzubringen.	Ein entsprechender Hinweis ist bereits in den Unterlagen enthalten.
	Bei Planungen und Baumaßnahmen im Umfeld der Bahnlinie ist die Deutsche Bahn AG frühzeitig zu beteiligen, da hier bei der Bauausführung ggf. Bedingungen zur sicheren Durchführung des Bausowie Bahnbetriebes zu beachten sind.	
	Dies gilt sowohl für eine Beteiligung als Angrenzer sowie im Rahmen einer Fachanhörung gemäß Landesbauordnung Baden-Württemberg als auch für genehmigungsfreie Bauvorhaben, bei denen die Beteiligung direkt durch den Bauherrn zu erfolgen hat.	Kenntnisnahme.
	Da auch bahneigene Kabel und Leitungen außerhalb von Bahngelände verlegt sein können, ist rechtzeitig vor Beginn der Maßnahme eine Kabel- und Leitungsprüfung durchzuführen.	
	Wir bitten Sie, uns die Abwägungsergebnisse zu gegebener Zeit zuzusenden und uns an dem Verfahren weiterhin zu beteiligen.	Kenntnisnahme und Beachtung.
11. Netze BW GmbH vom 26.04.2021	Der oben genannte Bebauungsplan wurde von uns eingesehen und hinsichtlich der Stromversorgung überprüft.	
	Wir verweisen auf unsere Stellungnahme vom 6. November 2020 im Zuge der frühzeitigen Beteiligung der Behörden, die weiterhin vollumfänglich gültig ist.	Kenntnisnahme.
	Wir bedanken uns für die Beteiligung am Bebauungsplanverfahren und bitten weiterhin um Beteiligung.	Kenntnisnahme und Beachtung.
	Nach Abschluss des Verfahrens bitten wir um Benachrichtigung über das Inkrafttreten des Bebauungsplanes.	Kenntnisnahme.
12. Abteilung 2, Immobilienmanagement Vermögen und Bau Baden-Württemberg Amt Heilbronn vom 27.04.2021	Das Land Baden-Württemberg (Liegenschaftsverwaltung), vertreten durch den Landesbetrieb Vermögen und Bau Baden-Württemberg Amt Heilbronn, erhebt keine Einwendungen gegen das o. g. Verfahren.	Kenntnisnahme.
	Landeseigene Grundstücke, sowie Interessen und Planungen sind hier nicht betroffen.	Kenntnisnahme.

Anregungen von	Inhalt der Anregungen	Stellungnahme der Verwaltung bzw. Beschlussvorschlag
13. Deutsche Telekom Technik GmbH vom 27.04.2021	Die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) - als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 68 Abs. 1 TKG - hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alte Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben.	
	Zur o. a. Planung haben wir bereits mit Schreiben PTI 21, PPB 6, Harald Kudras vom 04. November 2020 Stellung genommen.	Kenntnisnahme.
	Diese Stellungnahme gilt unverändert weiter.	
	Ihre zukünftigen Schreiben bezüglich Stellungnahmen zu Verfahren können Sie an auch die folgende Email-Adresse senden:	Kenntnisnahme.
	T-NL-SW-PTi-21.Bauleitplanungen@telekom.de	
14. Regionalverband Heilbronn-Franken vom 03.05.2021	Durch die Planung werden regionalplanerische Zielfestlegungen berührt. Das Plangebiet grenzt an ein Vorranggebiet für vorbeugenden Hochwasserschutz gem. Plansatz 3.4.1.	Kenntnisnahme.
	Wir begrüßen, dass die Abstimmung mit der Wasserbehörde stattgefunden hat und die HQ-100-Fläche aus dem Plangebiet herausgenommen wurde sowie eine hochwasserangepasste Bebauung vorgesehen ist. Somit sehen wir keine Störung der Funktionen des Vorranggebiets für Vorbeugenden Hochwasserschutz. Eine Vereinbarkeit der geplanten Nutzung mit den Zielen der Raumordnung wurde damit hergestellt.	
	Wir begrüßen weiterhin, dass die Unterlagen zu den Themen Vorbehaltsgebiet für Erholung nach Plansatz 3.2.6.1 und Vorbehaltsgebiet zur Sicherung von Trinkwasservorkommen nach Plansatz 3.3.2 ergänzt wurden.	Kenntnisnahme.
	Wir bitten um Mitteilung der Rechtsverbindlichkeit der Planung unter Benennung der Planbezeichnung, des Datums und Übersendung einer Planzeichnung, gerne auch in digitaler Form. Die Übersendung einer rechtskräftigen Ausfertigung ist nicht erforderlich.	Kenntnisnahme und Beachtung.
	Hierfür bedanken wir uns vorab.	
15. Regierungspräsidium Freiburg Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau	B Stellungnahme	
vom 05.05.2021		

Anregungen von	Inhalt der Anregungen	Stellungnahme der Verwaltung bzw. Beschlussvorschlag
	Unter Verweis auf unsere weiterhin gültige Stellungnahme mit dem Aktenzeichen 2511//20-10923 vom 13.11.2020 sind von unserer Seite zum offengelegten Planvorhaben keine weiteren Hinweise oder Anregungen vorzubringen.	Kenntnisnahme.
	Merkblatt	
16. NHF Netzgesellschaft Heilbronn- Franken mbH vom 07.05.2021	Wir beziehen uns auf Ihr Schreiben vom 06.04.2021 Aufstellung des Bebauungsplans gem. § 12 BauGB und der örtlichen Bauvorschriften "PV Hinter der Zehntscheuer" in Neudenau - Herbolzheim, hier Benachrichtigung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange von der öffentlichen Auslegung (§ 3 Abs. 2 bzw. § 4 Abs. 2 BauGB).	
	Gegen die Aufstellung des oben genannten Bebauungsplanes, gibt es von unserer Seite keine Einwände. Versorgungsanlagen der Gasversorgung Unterland GmbH sind im Bereich des Bebauungsplanes nicht vorhanden.	
	Wir verweisen auf unsere Stellungnahme vom 05.11.2020 und wünschen keine weitere Beteiligung an dem Verfahren.	Kenntnisnahme.
17. Industrie- und Handelskammer Heilbronn-Franken vom 11.05.2021	Unter Bezugnahme auf Ihr Schreiben wird mitgeteilt, dass seitens der IHK keine Anregungen oder Bedenken bestehen.	Kenntnisnahme.
18. Vodafone NRW GmbH vom 11.05.2021	Zum o. a. Bauvorhaben haben wir bereits mit Schreiben vom 30.10.2020 Stellung genommen.	Kenntnisnahme.
	Diese Stellungnahme gilt unverändert weiter.	
19. Regierungspräsidium Stuttgart Abteilung Wirtschaft und Infrastruktur vom 12.05.2021	Raumordnung	
	Die Begründung wurde entsprechend der Hinweise im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung ergänzt. Insbesondere hat eine Abstimmung mit der zuständigen Wasserbehörde stattgefunden. Ferner wird nunmehr nachvollziehbar dargestellt, dass die Planung keinen Zielkonflikt mit den Belangen des Hochwasserschutzes auslöst.	Kenntnisnahme.
	Im Ergebnis bestehen daher aus raumordnerischer Sicht keine Bedenken.	Kenntnisnahme.
	Kompetenzzentrum Energie	

Anregungen von	Inhalt der Anregungen	Stellungnahme der Verwaltung bzw. Beschlussvorschlag
	Zu den Belangen des Klimaschutzes im Zusammenhang mit der Planung wird wie folgt Stellung genommen:	
	(1) Nach § 1 Absatz 5 Baugesetzbuch sollen die Bauleitpläne insbesondere dazu beitragen, den Klimaschutz und die Klimaanpassung zu fördern. Nach § 1 a Absatz 5 Baugesetzbuch soll bei der Aufstellung der Bauleitpläne den Erfordernissen des Klimaschutzes sowohl durch Maßnahmen, die dem Klimawandel entgegenwirken, als auch durch solche, die der Anpassung an den Klimawandel dienen, Rechnung getragen werden.	
	(2) Unter Berücksichtigung der internationalen, europäischen und nationalen Klimaschutzziele und -maßnahmen sollen die Treibhausgasemissionen in Baden-Württemberg gemäß § 4 Klimaschutzgesetz Baden-Württemberg (KSG BW) bis zum Jahr 2030 um mindestens 42 Prozent gegenüber dem Stand von 1990 reduziert werden. Bis zum Jahr 2050 wird eine Minderung um 90 Prozent angestrebt. Für das Ziel bis 2030 wurden außerdem Sektorziele abgeleitet, die darstellen, welchen Beitrag die jeweiligen Sektoren leisten müssen, um das Gesamtreduktionsziel zu erreichen. Fachliche Grundlage des Klimaschutzziels für 2030 waren neben dem langfristigen Ziel für 2050 insbesondere die Ergebnisse und das sogenannte Zielszenario aus dem Forschungsvorhaben "Energie- und Klimaschutzziele 2030"1. Die im Forschungsvorhaben enthaltenen Sektorziele sind Bestandteil des Beschlusses der Landesregierung vom 21. Mai 2019:	
	Private Haushalte -57 Prozent,	
	Gewerbe, Handel, Dienstleistungen -44 Prozent,	
	Verkehr -31 Prozent (ohne Berücksichtigung des Sonstigen Verkehrs),	
	Industrie (energiebedingt) -62 Prozent,	
	Industrie (prozessbedingt) -39 Prozent,	
	Stromerzeugung -31 Prozent,	
	Landwirtschaft -42 Prozent und	
	Abfall -88 Prozent.	
	¹ Forschungsvorhaben "Energie- und Klimaschutzziele 2030", Stand September 2017: https://um.baden-wuerttemberg.de/fileadmin/redaktion/m-um/intern/Dateien/Dokumente/4_Klima/Klima-schutz/170928_Endbericht_Energie_und_Klimaschutzziele_2030.pdf	

Anregungen von	Inhalt der Anregungen	Stellungnahme der Verwaltung bzw. Beschlussvorschlag
	Die Prozentzahlen der Sektorziele beziehen sich jeweils auf Treibhausgasminderungen gegenüber 1990. Die auf Basis der bestehenden Rahmenbedingungen abgeleiteten Sektorziele sind dabei als Mindestanforderung für das Erreichen des gesetzlichen Ziels bis 2030 im Land zu verstehen.	
	(3) Gemäß dem Klimaschutzgrundsatz in § 5 Satz 1 KSG BW kommt bei der Verwirklichung der Klimaschutzziele der Energieeinsparung, der effizienten Bereitstellung, Umwandlung, Nutzung und Speicherung von Energie sowie dem Ausbau erneuerbarer Energien besondere Bedeutung zu. Dies gilt gemäß § 5 Satz 2 KSG BW auch, wenn es sich im Einzelfall um geringe Beiträge zur Treibhausgasminderung handelt. Dass es für das Erreichen der Klimaschutzziele besonders auf die in § 5 Satz 1 KSG BW genannten Maßnahmen ankommt, ergibt sich aus dem Umstand, dass ca. 90 Prozent der Treibhausgasemissionen energiebedingt sind. § 5 Satz 2 KSG BW trägt der Tatsache Rechnung, dass der Beitrag einzelner Maßnahmen zum Klimaschutzziel verhältnismäßig klein sein kann. Die Klimaschutzziele können nur erreicht werden, wenn der Klimaschutz auf allen Ebenen engagiert vorangetrieben und konkrete Maßnahmen umgesetzt werden. Das KSG BW richtet sich daher mit einer allgemeinen Verpflichtung zum Klimaschutz an alle Bürgerinnen und Bürger sowie mit besonderen Regelungen an das Land, die Kommunen und die Wirtschaft.	
	(4) Um die Klimaschutzziele nach § 4 KSG BW zu erreichen, kommt es entsprechend des Zielszenarios aus dem Forschungsvorhaben "Energie- und Klimaschutzziele 2030" wesentlich darauf an, dass zum einen im Vergleich zu 2010 bis 2030 rund 22 Prozent und bis 2050 noch rund 40 Prozent des Endenergieverbrauchs eingespart werden. Zum anderen ist entscheidend, den Anteil der erneuerbaren Energien am Endenergieverbrauch bis 2030 auf 31 Prozent und bis 2050 auf rund 80 Prozent auszubauen.	
	(5) Mit einer geplanten Gesamtfläche von ca. 0,85 ha, die die planungsrechtliche Grundlage für die Errichtung einer Photovoltaikfreiflächenanlage darstellen soll, trägt die vorliegende Planung zum notwendigen Ausbau bei.	
	Verkehr, Mobilität, Straßen	
	Die Belange des Regierungspräsidiums Stuttgart sind nicht betroffen.	Kenntnisnahme.
	Für Rückfragen wenden Sie sich bitte an Frau Gronmayer, 0711/904-14243, E-Mail: christina.gronmayer@rps.bwl.de.	

Anregungen von	Inhalt der Anregungen	Stellungnahme der Verwaltung bzw. Beschlussvorschlag
	Umwelt	
	Naturschutzgebiete sowie Flächen des Artenschutzprogramms Baden-Württemberg sind von dem Vorhaben nicht betroffen.	Kenntnisnahme.
	Die weitere naturschutzfachliche Beurteilung sowie die artenschutzrechtliche Prüfung (ggf. inkl. der CEF-Maßnahmen) gem. §§ 44 ff BNatSchG obliegen grundsätzlich zunächst der unteren Naturschutzbehörde. Nur dann, wenn für streng geschützte Tier- und Pflanzenarten eine Ausnahme nach § 45 Abs, 7 BNatSchG oder eine Befreiung nach § 67 BNatSchG erforderlich ist, bedarf es eines Antrags an das Regierungspräsidium (Referat 55). Gleiches gilt, wenn es sowohl für streng als auch für nicht streng geschützte Arten einer Ausnahme oder Befreiung bedarf.	Kenntnisnahme. Die untere Naturschutzbehörde wurde beteiligt.
	Für Rückfragen wenden Sie sich bitte an Herrn Schmitz, 0711/904-15502, E-Mail: andreas.schmitz@rps.bwl.de oder an Frau Zipper, 0711/904-15632, E-Mail: sabine.zipper@rps.bwl.de.	
	Landesamt für Denkmalpflege	
	Die Durchsicht der bereitgestellten Unterlagen ergab, dass die Belange der Denkmalpflege nur unzureichend berücksichtigt wurden. Entgegen der im Begründungsteil vertretenen Auffassung, stellen die mit der Errichtung einer Photovoltaikanlage einhergehenden Bodeneingriffe eine Beeinträchtigung des Kulturdenkmals dar.	
	Die gute Sichtbarkeit des Kulturdenkmals (Gebäudereste und Hofmauer) im Luftbild, das den an der Oberfläche erkennbaren Befund abbildet, belegt, dass sich die Denkmalsubstanz in der oder direkt unter der Humusdecke befindet. Das mit der Errichtung der Anlage verbundene Einbringen einer mutmaßlichen Vielzahl von Befestigungsankern sowie weiterer Bodeneingriffe für das Verlegen von Leitungen wie auch das Befahren mit schwerem Gerät, führen zu einer unwiderruflichen Beschädigung des Kulturdenkmals.	
	In den zur Verfügung gestellten Unterlagen findet sich im Übrigen keine bautechnische Beschreibung zur Leitungsführung und zur Art und Umfang der Verankerung im Untergrund. Für die Prüfung der denkmalrechtlichen Genehmigungsfähigkeit bitten wir daher um die Vorlage einer detaillierten Ausführungsplanung, die den exakten Umfang <u>aller</u> geplanten Bodeneingriffe enthält. Aus denkmalpflegerischer Sicht vertretbar wäre eine denkmalverträgliche Überdeckung des überplanten Areals vor Einbringung der Anker.	Denkmalpflege abgestimmt.

Anregungen von	Inhalt der Anregungen	Stellungnahme der Verwaltung bzw. Beschlussvorschlag
	Für Rückfragen wenden Sie sich bitte an Frau Dr. Neth, Tel. 0711/904-45243, E-Mail: andrea.neth@rps.bwl.de.	
	Hinweis:	
	Wir bitten künftig - soweit nicht bereits geschehen - um Beachtung des Erlasses zur Koordination in Bauleitplanverfahren vom 11.03.2021 mit jeweils-aktuellem-Formblatt (abrufbar unter https://rp.badenwuerttemberg.de/themen/bauen/bauleitplanung/).	
	Zur Aufnahme in das Raumordnungskataster wird gemäß § 26 Abs. 3 LpIG gebeten, dem Regierungspräsidium nach Inkrafttreten des Planes eine Fertigung der Planunterlagen in digitalisierter Form an das Postfach KoordinationBauleitplanung@rps.bwl.de zu senden. Die Stadtkreise und großen Kreisstädte werden gebeten, auch den Bekanntmachungsnachweis digital vorzulegen.	
20. Landratsamt Heilbronn	Bauplanungsrecht	
vom 12.05.2021	Laut den Ausführungen in der Begründung zum Bebauungsplan wird die überplante Fläche im gültigen Flächennutzungsplan der Stadt Neudenau als Fläche für die Landwirtschaft dargestellt. Der Flächennutzungsplan soll im Parallelverfahren geändert werden.	
	Wir weisen darauf hin, dass nach § 8 III BauGB das Verfahren zur Änderung des Flächennutzungsplans (Parallelverfahren) soweit erfolgt sein muss, dass davon ausgegangen werden kann, dass der Bebauungsplan aus den künftigen Darstellungen des Flächennutzungsplans entwickelt sein wird. Ein alleiniger Aufstellungsbeschluss ist nicht ausreichend.	
	Natur- und Artenschutz	
	Die Anregungen aus Sicht des Naturschutzes und der Landschaftspflege aus der frühzeitigen Beteiligung wurden in die Unterlagen übernommen.	Kenntnisnahme.

Anregungen von	Inhalt der Anregungen	Stellungnahme der Verwaltung bzw. Beschlussvorschlag
	Eingriffs-Ausgleichs-Bilanzierung Hier ist beim Bestand ein Übertragungsfehler passiert. Angesetz wurde:	Der Fehler wurde korrigiert.
	"Die bestehenden Feldgehölze am Ostrand des Plangebiets werder als Feldgehölze, Biotop nach § 33 NatSchG (41.10) mit 21 ÖP in der Bilanz berücksichtigt". Im Bestand wurde jedoch mit 17 ÖP/m² gerechnet. Im Bestand sind daher in Summe 36.488 ÖP (anstat 35.368 ÖP) anzusetzen. Dadurch entsteht ein Biotopwertgewinn vor 47. 918 ÖP (anstelle von 49.038 ÖP). Der Ausgleichsverpflichtung im Rahmen der Bauleitplanung wird damit dennoch vollumfänglich entsprochen.	- 2 t
	Artenschutz und Eingriffsminimierung Die Ökologische Baubegleitung ist wie vorgesehen einzusetzen: "Für die Errichtung der Anlage und zur Überprüfung der Entwicklung der artenreichen Wiese ist eine ökologische Baubegleitung einzusetzen Bei der Planung der Bauphase sind die artenschutzrechtlicher Belange und der Schutz der angrenzenden Schutzgebiete und Biotope (vor Staub, Unruhe oder Anfahrtsschäden) von der ökologischer Baubegleitung fachlich einzuschätzen, sodass im Bedarfsfal vorbeugende Maßnahmen ergriffen werden können".	
	Hierbei ist unbedingt eine Einweisung vor Ort und gegebenenfalls eine sichtbare Abgrenzung der schutzwürdigen Flächen vorzusehen. Eir Kurz-Protokoll der ökologischen Baubegleitung ist der unterer Naturschutzbehörde bis spätestens drei Monate nach Abschluss der Baumaßnahme vorzulegen. Bei unerwartet auftretenden natur- oder artenschutzrechtlichen Konflikten ist die UNB zu unterrichten.	
	Wir begrüßen die Empfehlungen zur Aufwertung der Anlage als Lebensraum für Zauneidechsen und empfehlen die Anlage vor Habitatstrukturen wie im Artenschutzbericht vorgeschlagen. Die Umsetzung sollte mit Hilfe der ökologischen Baubegleitung erfolgen.	
	Monitoring Ein Monitoring wird von der Gemeinde ein Jahr nach Abschluss der Baumaßnahmen vorgesehen:	Kenntnisnahme und Beachtung.
	 Versiegelungsgrad des Plangebiets gemäß bilanzierter Fläche 	
	 Fachgerechte Durchführung der Ansaaten entsprechend der Festsetzungen 	•
	- Fachgerechte Pflege der Grünflächen	

Anregungen von	Inhalt der Anregungen	Stellungnahme der Verwaltung bzw. Beschlussvorschlag
	Hierbei sollte der Nachweis der Zertifizierung für autochthones Saatgut vorgelegt werden. Die Entwicklung zu einer artenreichen Wiese ist auf einer Ackerfläche nach einem Jahr in der Regel noch nicht abgeschlossen. Daher sollte spätestens nach 3 Jahren der Baumaßnahme eine wiederholte Überprüfung stattfinden. Das Monitoring sollte regelmäßig, alle 2 Jahre fortgeführt werden bis sich eine Magerwiese entwickelt hat. Ggf. sind Bewirtschaftungsauflagen zu ändern, wenn die Zielerreichung mit den vorgegebenen Maßnahmen nicht erreicht wird.	
	Landschaftsschutzgebiet Wir weisen darauf hin, dass vor Baubeginn eine Erlaubnis für die Errichtung der PV-Anlage nach der Landschaftsschutzgebietsverordnung erforderlich ist. Wird eine Baugenehmigung beantragt, ist keine gesonderte LSG-Erlaubnis erforderlich. Ist das Vorhaben baurechtlich genehmigungsfrei, ist die LSG-Erlaubnis bei der unteren Naturschutzbehörde zu beantragen.	
	Gesetzlich geschütztes Biotop Randbereiche des gesetzlich geschützten Biotops "Feldgehölze im Gewann 'Hinter der Zehntscheuer" liegen im Geltungsbereich des Bebauungsplans. Es erfolgt kein Eingriff in die Gehölze und sie werden durch eine Pflanzbindung in den Festsetzungen des Bebauungsplans gesichert. Eine Biotopausnahme ist daher nicht erforderlich.	
	Hinweis: In den Planunterlagen ist vom Flurstück Nr. 4623 auf Gemarkung Neudenau die Rede. Die PV-Anlage wird aber auf dem Flurstück Nr. 4623 auf Gemarkung Herbolzheim geplant.	Der Fehler wurde korrigiert.
	Landwirtschaft Aus landwirtschaftlicher Sicht bleiben erhebliche Bedenken aufgrund der guten Eignung als Ackerstandort gegen das Vorhaben bestehen. Zur vorgelegten Planung erfolgen aus landwirtschaftlicher Sicht derzeit keine weiteren Hinweise.	Kenntnisnahme. In der Abwägung der Belange wurde der Erzeugung erneuerbarer Energien der Vorrang eingeräumt.
	Oberirdische Gewässer/Hochwasserschutz	
	Das Plangebiet befindet sich zwischen der Kernstadt Neudenau und dem Stadtteil Herbolzheim, auf einer Wiesenfläche zwischen Jagstufer und der Bahnstrecke Heilbronn - Würzburg. Es umfasst große Teile des Flurstücks 4623.	

Anregungen von	Inhalt der Anregungen	Stellungnahme der Verwaltung bzw. Beschlussvorschlag
	Nach Aussage der Hochwassergefahrenkarten wird der Nordwestliche Teil des Grundstücks FlstNr. 4623 bei einem 100-jährlichem Hochwasser der Jagst überschwemmt. Nach § 65 Absatz 1 Wassergesetz für Baden- Württemberg (WG) gelten als festgesetzte Überschwemmungsgebiete, ohne dass es einer weiteren Festsetzung bedarf Gebiete, in denen ein Hochwasserereignis statistisch einmal in 100 Jahren zu erwarten ist. Daher liegt der obere Nordwestliche Teil des Plangebiets im festgesetzten Überschwemmungsgebiet.	Kenntnisnahme.
	Nach § 78 Abs. 1 WHG ist in festgesetzten Überschwemmungsgebieten die Ausweisung neuer Baugebiete im Außenbereich in Bauleitplänen oder in sonstigen Satzungen nach dem Baugesetzbuch untersagt. Daher wurde der Teil des Grundstücks FlstNr. 4623, der im Überschwemmungsgebiet liegt, aus dem Plangebiet herausgenommen.	
	Große Teile des Plangebiets werden aber bei einem Extremhochwasser der Jagst überschwemmt. Dieses wurde im Textteil des Bebauungsplans berücksichtigt.	
	Da das Plangebiet nicht mehr im Überschwemmungsgebiet liegt und im Textteil auf die Gefahr eines Extremhochwassers hingewiesen wurde, bestehen keine Bedenken gegen die Aufstellung des Bebauungsplans.	Kenntnisnahme.
	Grundwasser	
	Die fachlichen Anmerkungen aus der letzten Stellungnahme wurden berücksichtigt. Aus Sicht des Grundwasserschutzes bestehen keine weiteren Anmerkungen.	Kenntnisnahme.
	Hinweis Der Satz "Die in den entsprechenden Rechtsverordnungen enthaltenen Schutzbestimmungen sind einzuhalten." Im Textteil Hinweis c) kann gestrichen werden, da es für fachtechnisch abgegrenzte Wasserschutzgebiete keine Schutzgebietsverordnung gibt.	Der Satz wurde gestrichen.
	Immissionsschutz und Gewerbe	
	In dem Blendgutachten vom 17.11.2020 wird ausgeführt, dass eine Beeinträchtigung für mögliche Anwohner in dem in unmittelbarer Nähe befindlichen ehemaligen Stellwerksgebäude im Sinne der LAI Lichtleitlinie mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit ausgeschlossen werden kann. Es bestehen daher diesbezüglich keine Bedenken.	Kenntnisnahme.

Anregungen von	Inhalt der Anregungen	Stellungnahme der Verwaltung bzw. Beschlussvorschlag
21. Stadt Bad Friedrichshall vom 20.05.2021	Städtebauliche Belange der Stadt Bad Friedrichshall sind nicht betroffen. Es werden keine Bedenken oder Anregungen erhoben.	Kenntnisnahme.

Gefertigt: Untergruppenbach, den 18.06.2021

Käser Ingenieure Ingenieurbüro für Vermessung und Planung